

**Vorhaben Nr.:** 3.0237

**Titel:** *Berufliche Fortbildung im Kraftwerksbereich*

---

**Beteiligte:** Vereinigung der Arbeitgeberverbände energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmungen  
Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus  
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie  
Industriegewerkschaft Metall

### **Kurzdarstellung:**

Seit ca. 30 Jahren gibt es Bemühungen, die Berufsbildung der Kraftwerker zu regeln und damit auch eine sozialrechtliche Anerkennung des Berufes zu erreichen. Dabei blieb die Form der Regelung (Erstausbildung, Umschulung oder Fortbildung) umstritten. So sollte bereits 1982 eine bundeseinheitliche Regelung erlassen werden. Zum Schluss sollte nur noch die Frage Umschulung / Fortbildung entschieden werden – zu dieser Entscheidung ist es aber nicht gekommen. Später wurde versucht, eine Erstausbildung auf der Basis der weitergeltenden Regelung „Wärmestellengehilfe“ zu etablieren. Letztendlich scheiterte auch dieser Weg.

Im August 1997 einigten sich Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften auf die Regelungsform „Fortbildung“. Sie erarbeiteten eine Fortbildungsregelung, die zeitlich befristet als „Besondere Rechtsvorschrift“ der Kammern Cottbus (18.02.1998), Dortmund (26.11.1997), Essen (10.10.1997), Hamburg (02.03.1998), Heilbronn (03.12.1997), Köln (01.04.1998) und Münster (28.01.1998) nach § 46 Abs. 1 BBiG erlassen wurde.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung erteilte am 21.01.1998 eine Weisung an das Bundesinstitut für Berufsbildung. Danach sollte das Bundesinstitut „zur Vorbereitung einer Fortbildungsprüfungsverordnung für den Kraftwerksbereich die Anwendung der aufgrund des § 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz für diesen Bereich in Kraft gesetzten Besonderen Rechtsvorschriften durch einen mit Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite paritätisch besetzten Fachbeirat untersuchen. Der Fachbeirat soll Kriterien für die Auswertung der Erprobung erarbeiten und über die Erprobungsergebnisse berichten.“

In der Diskussion im Fachbeirat konnten die Fachbeiratsmitglieder (Vertreter von Kammern; Prüfungsausschussmitglieder; Vertreter der Bildungsträger, die die Lehrgänge durchführen; Vertreter der Unternehmen; Vertreter der in den Kraftwerken vertretenden Gewerkschaften) die Fortbildung gemäß ihren Erfahrungen bewerten. Zur Unterstützung des Fachbeirates wurde ein Gutachten vergeben, in dessen Rahmen eine Befragung von Fortbildungsteilnehmern sowie Interviews mit betrieblichen Experten, das waren in der Regel Betriebsleiter, Abteilungsleiter Betrieb, Leiter von Aus- und Weiterbildungszentren und Kraftwerksmeister, durchgeführt wurden.

Bei einer Reihe von Regelungstatbeständen der Besonderen Rechtsvorschriften gibt es keine Probleme. Dies betrifft die Zulassungsvoraussetzungen, die von den Kammern problemlos gehandhabt werden können. Auch die Paragraphen für die Anrechnung anderer Prüfungsleistungen, das Bestehen der Prüfung und das Wiederholen der Prüfung wurden von keiner Seite problematisiert.

Es besteht Konsens im Fachbeirat, dass die „praktische Prüfung“ in ihrer jetzigen Form als Fachgespräch beibehalten werden kann. Es besteht Konsens, dass eine praktische Prüfung am Simulator zweckmäßig wäre, aber in vielen Fällen nicht leistbar ist (Simulator nicht vorhanden, Aufwand etc.). Es entstand nur die Frage, ob die Leittechnik entsprechend ihrer Bedeutung im Text verankert ist und bei den durchgeführten Prüfungen entsprechend auch berücksichtigt wird.

Das Fachgespräch soll sich auf das Kraftwerk beziehen, in dem der Prüfungsteilnehmer seine berufspraktischen Zeiten abgeleistet hat. Deshalb soll der Prüfungsteilnehmer im Vorfeld der Prüfung – zur Vorbereitung der Prüfer – Schemata, Fachberichte und andere Unterlagen einreichen. Hinzu kommt, dass Fachberichte früher üblich waren und sich nach Aussagen aller Beteiligten bewährt hatten.

Erhebliche Diskussionen ergaben sich in den Fachbeiratssitzungen über die Schneidung der Prüfungsfächer und die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung. Der Fachbeirat einigte sich, die Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung so umzugestalten, dass die naturwissenschaftlichen und kraftwerkstechnischen Grundlagen in andere stärker anwendungsbezogene Prüfungsgebiete einbezogen werden.

Im Rahmen der Evaluation wurde - unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse - ein Rechtsverordnungsentwurf erarbeitet, der dem Verordnungsgeber zum Erlass vorliegt.